

## VEREIN NOTFALLWALKIN ZÜRICH

### STATUTEN

- Art. 1 Name und Sitz: Unter dem Namen „Verein Notfallwalkin Zürich“, im folgenden „Verein“ genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Ärzteverein im Sinne von Art. 60 ff ZGK mit Sitz in 8048 Zürich-Altstetten.
- Art. 2 Zweck: Der Verein bezweckt, die Notfallversorgung der Bevölkerung zu fördern. Dazu schafft und unterhält er mittels internet eine jederzeit zugängliche und transparente Informationsmöglichkeit, in welche Arztpraxen der Region die Bevölkerung im Notfall auch unangemeldet hingehen kann. Zusätzlich unterstützt und evaluiert er die Steuerung ärztliche Hilfe Suchender im Sinne eines integrierten Versorgungsnetzes.
- Art. 3 Die finanziellen Mittel bestehen aus: a) den Mitgliederbeiträgen pro Jahr, b) dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen, c) freiwilligen Spenden, d) Erträgen aus weiteren Aktivitäten.
- Art. 4 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Im Interesse der Haftungsbeschränkung wird die gemäss Art. 71 ZGB die Pflicht zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen statutarisch begrenzt auf die Höhe des Vorjahresbeitrages.
- Art. 5 Mitglieder: Der Verein setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen.  
Als ordentliche Mitglieder können alle freiberuflich tätigen Arztpraxen der Region aufgenommen werden, welche sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Bevölkerung eigenverantwortlich und nach den geltenden Schweizer FMH Qualitäts-Standards versorgen.
- Art. 6 Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende Jahr schriftlich erfolgen.
- Art. 7 Ausschluss: Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es sich vereinschädigend verhält und / oder gegen die Statuten verstösst. Die für das laufende Geschäftsjahr entstandenen finanziellen Pflichten des Mitgliedes werden davon nicht berührt.
- Art. 8 Die Aufnahme bzw. der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 9 Die Vereinsorgane sind: **a)** die Generalversammlung, **b)** der Vorstand, **c)** die Kontrollorgane.
- Art. 10 Die Generalversammlung (GV) findet ein Mal pro Jahr statt und wird mindestens zwei Wochen im voraus angekündigt. Sie kann in schriftlicher Form durchgeführt werden, sofern sich die Mitglieder nicht explizit dagegen äussern.
- Art. 11 Die Aufgaben der GV sind:  
**a)** Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, **b)** Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes, Entlastung des Vorstandes, **c)** Genehmigung des Vorschlages und Festlegung der Mitgliederbeiträge, **d)** Wahl des Vorstandes und der Kontrollorgane, **e)** Beratung und Beschlussfassung traktandierter Geschäfte, **f)** Änderung der Statuten bei Bedarf, **g)** Auflösung des Vereins.
- Art. 12 Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen nötig.

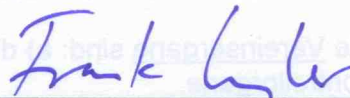
- Art. 13 Anträge zu Händen der GV sind dem Vorstand mindestens vier Wochen im voraus schriftlich bekannt zu geben.
- Art. 14 Eine Ausserordentliche GV kann einberufen werden:  
a) durch den Vorstand, b) durch die Kontrollorgane, c) durch schriftlichen Antrag an den Vorstand durch mindestens einen Fünftel der ordentlichen Mitglieder.  
Sie ist innert 4 Wochen nach Antrageinreichung durchzuführen und spätestens eine Woche im voraus anzukündigen.
- Art. 15 Der Vorstand: besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern:  
- Vorsitzender  
- Stellvertreter des Vorsitzenden  
- Kassier  
Der Vorstand konstituiert sich selbst und zeichnet zu zweit.  
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 16 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:  
a) er repräsentiert den Verein nach aussen und erledigt die Geschäfte. Insbesondere vergibt und kontrolliert er die Aufträge für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.  
b) er kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen und deren Zusammensetzung bestimmen.
- Art. 17 Die Kontrollorgane sind 2 Revisoren, gewählt für 2 Jahre, oder eine Treuhandfirma, die zur Prüfung des Rechnungswesens bestimmt wurde.  
Die Kontrollorgane haben jederzeit Einsichtsrecht in Belege, Buchhaltung und Vermögensverhältnisse.  
Über die Prüfung der Jahresrechnung, die wenigstens ein Mal jährlich stattfindet, wird ein schriftlicher Bericht zu Händen der GV erstellt.

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen:

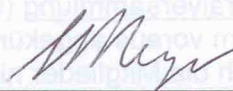
- Art. 18 Diese Statuten wurden von der GV 2010 gebilligt. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.
- Art. 19 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach erfolgter Abrechnung einer vom Vorstand bestimmten gemeinnützigen Organisation überwiesen, dessen Zweck demjenigen des Vereins „Notfallwalkin Zürich“ ähnlich sein soll.
- Art. 20 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

8048 Zürich, den 19.4.2010

Der Vorstand:



(Dr. Frank Wyler-Brem, Vorsitzender)



(Dr. Stephan Meyer, Stv. Vorsitzender)



(Fr. Dr. Margrit Knill, Kassier)